



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

27.08.1979 - Drucksache 9/1132

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz über die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion vom 31. Januar 1978 „Bessere Gesetzesgrundlagen für Heilpraktikerberuf“

Der Senat hat den beigegeführten Bericht der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz über die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion vom 31. Januar 1978 „Bessere Gesetzesgrundlagen für Heilpraktikerberuf“ — Drucksache 9/705 — zur Kenntnis genommen und leitet ihn zur weiteren Beratung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) weiter.

Bericht der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz über die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion vom 31. Januar 1978 — Drucksache 9/705 —

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 56. Sitzung am 16. Februar 1978 den Antrag der CDU-Fraktion betreffend „Bessere Gesetzesgrundlagen für Heilpraktikerberuf“ beraten und nach der allgemeinen Besprechung auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig beschlossen, den Antrag zur weiteren Beratung an die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz zu überweisen.

Die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz gibt hierzu folgenden Bericht: Nach der Überweisung durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) befaßte sich die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz in der 24. Sitzung am 11. April 1978 erstmals mit dem Antrag der CDU-Fraktion.

Eine inhaltliche Diskussion wurde zurückgestellt. Es wurde zunächst das Verfahren erörtert. Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz wurde gebeten, beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Erfahrung zu bringen, ob dieser zu einer Änderung seiner ablehnenden Meinung bereit sei, und zu prüfen, welche Schritte von den Ländern über die Gesundheitsministerkonferenz und sodann von Bund und Ländern gemeinsam unternommen werden könnten.

Die Frage des Erlasses einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker wurde in der 28. Deputationssitzung am 26. September 1978 erörtert. Die senatorische Dienststelle teilte mit, daß der zu dieser Frage mit Schreiben vom 19. 7. 1978 um Stellungnahme gebetene Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mitgeteilt habe, daß die Bundesregierung derzeit nicht beabsichtige, eine Novellierung des Heilpraktikergesetzes zu veranlassen und eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker anzustreben. Auch im Zusammenhang mit dem im Juli 1978 vorgelegten Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes und den Besprechungen dieses Gesetzentwurfs, der in engem Zusammenhang mit der Heilpraktikerfrage steht und nach überwiegender Ansicht der Länder eine Novellierung des Heilpraktikergesetzes bedingt, hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit seine diesbezügliche Ansicht nicht geändert.

Der Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder (AGLMB) für Berufe des Gesundheitswesens hat sich im November 1977 für eine Änderung des Heilpraktikergesetzes im Hinblick auf die Wiedereinführung der Kurierfreiheit und gegen die Schaffung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker ausgesprochen. Lediglich der Vertreter Bremens setzte sich für die Schaffung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker ein. Dieser Beschluß des Ausschusses war Gegenstand der 105. Sitzung der AGLMB am 14./15. September 1978 in Bremen. Auch hier vertraten die Länder wiederum überwiegend den Standpunkt, daß die Kurierfreiheit wieder eingeführt werden müsse. Bremen setzte sich erneut für die Schaffung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker ein. Der Bundesminister für Jugend,

Familie und Gesundheit wurde — insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes — gebeten, die Erforderlichkeit der Änderung des Heilpraktikergesetzes zu prüfen. Ein Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bei der bisher stets von ihm geäußerten Ansicht, das Heilpraktikergesetz gegenwärtig nicht zu ändern, bleibt.

Die Bemühungen des Senators für Gesundheit und Umweltschutz, durch eine Änderung des Heilpraktikergesetzes die Schaffung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Heilpraktiker zu ermöglichen, sind bislang aufgrund der insofern ablehnenden Haltung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und der übrigen Bundesländer ohne Erfolg geblieben. Dieses wurde in der 33. Sitzung der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz am 20. Februar 1979 bestätigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dem Parlament den Bericht erst zum Ende der Legislaturperiode vorzulegen, um hinsichtlich der Frage der Einrichtung einer Heilpraktikerkammer die Entscheidung noch vorbereiten zu können.

Die Überprüfung der Frage, inwieweit durch besondere gesetzliche Regelungen oder durch ein Heilpraktikerkammergesetz unerfreuliche Erscheinungen im Berufsstand des Heilpraktikers beseitigt werden können, hat in der Sitzung des Ferienausschusses der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz am 21. August 1979 zu folgendem Ergebnis geführt:

Ein Heilpraktikerkammergesetz würde der Heilpraktikerkammer ermöglichen, eine Berufsordnung zu erlassen. Es würde gleichzeitig Vorschriften über die Berufgerichtsbarkeit enthalten. Durch die Berufgerichtsbarkeit kann zwar eine gewisse Disziplinierung der Heilpraktiker erreicht werden, ohne daß hierdurch Verstöße von Heilpraktikern gegen gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften ausgeschlossen werden können. Dem Erlaß eines Heilpraktikergesetzes stehen jedoch eine Reihe von Bedenken entgegen:

1. Während die gegenwärtig bestehenden Kammern traditionell bedingt sind, sollte eine neue Kammer mit der damit verbundenen Zwangsmitgliedschaft nur dann eingerichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse unumgänglich notwendig ist.
2. Bislang sind Kammern überwiegend für solche Berufsstände geschaffen worden, die durch die Existenz von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einer strengen öffentlichen Kontrolle unterliegen und für die strenge Berufszulassungskriterien (z. B. Abitur) bestehen. Eine vergleichbare oder nur in gewissen Zügen ähnliche Situation ist bei den Heilpraktikern nicht gegeben.
3. Aufgrund der unterschiedlichen Vorbildung und der nicht geregelten Ausbildung ist ein einheitliches Berufsbild des Heilpraktikers nicht vorhanden.
4. Aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Berufsbildes des Heilpraktikers ist es nicht möglich, bei so viel Individualität und fehlender Übereinstimmung und hinreichend konkretisierter Lehrmeinung die Berufspflichten und die Berufsausübung durch eine Kammer zu überwachen. Es fehlt hierzu an den entsprechenden sachlichen Kriterien.
5. Die Einrichtung einer Heilpraktikerkammer im Land Bremen ist gesundheitspolitisch problematisch. Die Arbeitsmethoden der Heilpraktiker entbehren teilweise einer wissenschaftlichen Fundierung und bewegen sich in Einzelfällen sogar am Rande der Unseriosität. Die Schaffung einer Heilpraktikerkammer hätte eine erhebliche Aufwertung der Heilpraktikerschaft zur Folge.
6. Eine Heilpraktikerkammer stellt ein teilweise untaugliches Instrument zur Disziplinierung der Kammerangehörigen dar. Der Vorbehalt des Staates (Erlaubniserteilung, Widerruf der Erlaubnis) bleibt bestehen.
7. Die Einrichtung einer Heilpraktikerkammer sollte ländereinheitlich und erst nach Erlaß einer bundesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgen. In anderen Bundesländern bestehen gegenwärtig keine Heilpraktikerkammern. Die anderen Bundesländer stehen der Schaffung einer Heilpraktikerkammer ablehnend gegenüber.
8. Mit der Einrichtung einer Heilpraktikerkammer wird möglicherweise ein Präzedenzfall für andere Berufsgruppen geschaffen.

Aus den oben genannten Gründen spricht sich die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz daher zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Einrichtung einer Heilpraktikerkammer im Land Bremen aus.

Dieser Bericht wurde in der Sitzung des Ferienausschusses der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz am 21. August 1979 beraten und einstimmig beschlossen.